E r g ä n z u n g s v e r e i n b a r u n g

zur Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport vom 01.01.2021

für den Zeitraum vom 20.03.2022 bis 23.09.2022

zwischen

Behinderten – und Rehabilitations-Sportverband Hamburg e.V.

(nachfolgend BRS Hamburg)

und

den Ersatzkassen

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch die Landesvertretung Hamburg

(nachfolgend vdek-Hamburg)

§ 1
Gegenstand der Ergänzungsvereinbarung

1. Diese Vereinbarung ergänzt die Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport vom 01.01.2021. Sie regelt die befristete Erhöhung der in der Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport vom 01.01.2021 festgelegten Vergütungssätze um 10 v.H. im Zeitraum vom 20.03.2022 bis zum 23.09.2022.

2. Die Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport vom 01.01.2021 gilt nach dem 23.09.2022 unverändert weiter.

§ 2
Vergütungen

1. Rehabilitationssport

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 6,24 Euro (Pos.-Nr. 604503)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

2. Rehabilitationssport für Kinder

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 9,57 Euro (Pos.-Nr. 604511)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

3. Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Menschen, die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern[1]
(vgl. Ziffer 10.1 Abs. 3 Rahmenvereinbarung)

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 14,08 Euro (Pos.-Nr. 604507)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

4. **Rehabilitationssport für Kinder in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Menschen, die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern**[1]
(vgl. Ziffer 10.1 Abs. 3 und 10.2 Satz 2, letzter Halbsatz Rahmenvereinbarung)

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 18,70 Euro (Pos.-Nr. 604513)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

5. **Rehabilitationssport im Wasser**

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 8,80 Euro (Pos.-Nr. 604509)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

6. **Rehabilitationssport für Kinder im Wasser**

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 13,53 Euro (Pos.-Nr. 604512)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

7. **Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins**

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins mit einem

Betrag von 13,53 Euro (Pos.-Nr. 604510)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

8. **Rehabilitationssport in Herzgruppen**

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport in Herzgruppen mit einem

Betrag von 10,12 Euro (Pos.-Nr. 604504)

---

[1] vgl. Definition „Schwerstbehinderte Menschen" im Sinne der Positionsnummer 604507

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

9. Rehabilitationssport in Kinderherzgruppen

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport in Herzgruppen mit einem

Betrag von 18,70 Euro (Pos.-Nr. 604508)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

§ 3
Laufzeit der Ergänzungsvereinbarung

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 20.03.2022 in Kraft und endet am 23.09.2022. Die Laufzeit kann durch Kündigung der Ergänzungsvereinbarung verkürzt werden.

§ 4
Kündigung der Ergänzungsvereinbarung

Sollte eine substanzielle Veränderung der pandemischen Situation ergeben oder die pandemiebedingte Vergütungsanpassung für ambulante und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auf Grundlage des „Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen" durch das BMG nicht bis zum 23.09.2022 verlängert werden, behält der Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) sich vor, die Zahlung des Zuschlags in Höhe von 10 v.H. vorzeitig durch Kündigung der Ergänzungsvereinbarung zu beenden. Die Ergänzungsvereinbarung kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform und hat keine rückwirkende Auswirkung auf die Zahlung des Zuschlags.

Hamburg, 29.03.2022

Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Hamburg e.V.

Thomas Fromm – 1. Vorsitzender

Henrik Brünjes – Vorstand Finanzen

Hamburg, 23.03.2022

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Landesvertretung Hamburg

i.V.

Kathrin Herbst - Leiterin der Landesvertretung